

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatliches Komitee

Der Ministerpräsident für Materialversorgung

Scholz

Binz

Stellvertreter

Vorsitzender

des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung

über Vergütungen für Metalleinsparungen.

Vom 13. Mai 1954

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zuschläge zum Nutzen

(1) In Durchführung der Bestimmung des § 2 Abs. 5 der Verordnung vom 13. Mai 1954 ist der Nutzen um folgende Zuschläge zu erhöhen:

Bei Einsparung von	Zuschlag in DM/kg
Kupfer, Nickel, Zinn	30,—
Blei, Aluminium,- Magnesium	20,—
sonstigen Nichteisenmetallen	10,—
leg. Stahl und Stahlguß	3,—
Temperguß	2,—
unleg. Stahl und Stahlguß, Gußeisen	1,—

(2) Wenn ein Metall gegen ein anderes Metall ausgetauscht werden soll, so ist der Nutzen um Abschläge gemäß vorstehendem Abs. 1 für das Austauschmetall zu ermäßigen. Wird jedoch ein NE-Metall gegen ein anderes NE-Metall ausgetauscht, so sind weder Zu- noch Abschläge zu berücksichtigen.

(3) Bei Einsparung von Legierungen ist der Zuschlag für dasjenige Metall anzuwenden, das den Hauptbestandteil der Legierung bildet; der Zuschlag ist auf die Gesamtmenge der Legierung zu berechnen. Bei der Berechnung von Abschlägen ist ebenso zu verfahren.

§ 2

Metallabfälle

Bei der Ermittlung der Menge des eingesparten Metalls sind Metallabfälle in der Weise zu berücksichtigen, daß von eingesparten Spanabfällen 20 % und von sonstigen Abfällen 10 % als Metalleinsparung angesehen werden.

§ 3

Bauwesen

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung erlaubt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau eine Durchführungsbestimmung zur Prämierung von Metalleinsparungen für das Bauwesen und für die bautechnische Projektierung.

§ 4

Finanzierung der Vergütungen

(1) Vergütungen für Metalleinsparungen auf Grund von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sind

entsprechend der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) aus dem Direktoriums II des Betriebes oder dem Zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums, Staatssekretariats oder Rates des Bezirkes zu finanzieren.

(2) Die für Metalleinsparungen auf Grund Persönlicher Konten zu zahlenden Prämien sind zu Lasten der Konten 3619 — produktionsabhängige Prämien (neues Rechnungswesen) — bzw. 4294/4394 — Prämien für Materialeinsparungen (altes Rechnungswesen) — zu buchen.

§ 5

Abschlagszahlungen

(1) Vergütungen für Metalleinsparungen sind in mindestens vierteljährlichen Abständen auf der Grundlage des entstandenen Nutzens zu leisten.

(2) Kann ein brauchbarer Vorschlag zur Metalleinsparung vorläufig nicht genutzt werden, so ist eine Anerkennungsprämie in angemessener Höhe zu gewähren. Wird die Metalleinsparung später realisiert, so soll dieser Betrag auf die zu zahlende Vergütung angerechnet werden.

§ 6

**Vorlage beim Staatlichen Komitee
für Materialversorgung**

Die Büros für Erfindungswesen der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, Erfindungen und Vorschläge, die voraussichtlich einen Metalleinsparungswert von mehr als 50 000 DM ergeben, dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung zur Kenntnis zu bringen, auch wenn der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung noch ungewiß sein sollte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Binz

Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen

und über die Abrechnung langfristiger

Einzelfertigungen.

Vom 12. Mai 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank folgendes bestimmt:

Zentralverwaltete volkseigene Wirtschaft

I. Planung

§ 1

Die Richtsatzpläne der Betriebe, die auf Grund ihres Produktionsplanes langfristige Einzelfertigungen durchführen, sind nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung aufzustellen.